



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Joachim Wagner (CDU)

und

Antwort

der Landesregierung - Ministerin für Bildung,
Wissenschaft, Forschung und Kultur

Aufsicht bei Schulausflügen

Vorbemerkung des Fragestellers:

Der Runderlass des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur vom 26.02.2002 „Richtlinie für Schulausflüge“ besagt, dass bei sportlichen Aktivitäten auf Schulausflügen und Klassenfahrten mindestens einer der teilnehmenden Lehrkräfte über eine besondere Qualifikation verfügen muss.

- Aus welchen Gründen wurde diese Bestimmung in den Erlass eingefügt?
- Ist der Landesregierung bekannt, dass aufgrund dieses Erlasses wegen fehlender Befähigungsnachweise der Lehrkräfte Schülerinnen und Schülern anlässlich von Klassenfahrten o.ä. der Besuch eines Schwimmbades nicht mehr möglich ist?
- Warum erachtet die Landesregierung es nicht länger für ausreichend, dass die Aufsicht bei sportlichen Aktivitäten mit erhöhtem Risiko durch eine entsprechende Aufsichtskraft - beispielsweise eines Bademeisters - erfüllt wird?

- Wie hoch ist der Prozentsatz der Lehrkräfte, die über entsprechende Befähigungen wie beispielsweise eine Übungsleiter- oder Trainerlizenz des betreffenden Sportfachverbandes bzw. einen entsprechenden Nachweis der DLRG, DRK oder ASB verfügen?
- Wie viele Lehrerinnen und Lehrer haben seit Erneuerung des Erlasses entsprechende Qualifikationen durch Fortbildungen oder Übungsleiterscheine erworben?
- Sieht die Landesregierung Möglichkeiten, Ausnahmen zuzulassen?
Wenn ja:
 - In welchen Fällen könnte von einer entsprechenden Qualifikation der Lehrkräfte abgesehen werden?
 - Welche Ausnahmemöglichkeiten könnte es zur Beaufsichtigung der Schülerinnen und Schüler geben?

Antwort: Die Schule trägt die Verantwortung dafür, die Schülerinnen und Schüler vor Gefahren zu schützen und vor den Folgen etwaiger unbedachter Handlungen zu bewahren. Dieser Verantwortung kann die Schule nur durch eine entsprechende Beaufsichtigung der Schülerinnen und Schüler durch die Lehrkräfte nachkommen (§ 36 Abs. 2 Satz 1 und 2 SchulG).

Welche Anforderungen sich an die Beaufsichtigung und die dafür in der Verantwortung stehenden Lehrkräfte ergeben, ist abhängig von der Art der schulischen Veranstaltung sowie von Anzahl und Alter der zu beaufsichtigenden Schülerinnen und Schüler. Sportliche Aktivitäten am, im und auf dem Wasser sind - gleichgültig ob im Rahmen lehrplanmäßigen Unterrichts oder eines Schulausfluges - mit einem erhöhten Risiko und damit einer höheren Verantwortung für die Lehrkräfte verbunden. Die Übernahme einer solchen höheren Verantwortung kann einer Lehrkraft nur dann zugemutet werden, wenn sie von ihrer Qualifikation her den jeweiligen Anforderungen auch gerecht werden kann. Der Besuch eines Schwimmbades bzw. das Baden anlässlich eines Schulausfluges ist nicht mit einer solchen „sportlichen Aktivität“ gleichzusetzen. Er stellt zwar besondere Anforderungen an die Aufsicht durch die begleitenden

Lehrkräfte, es sind aber nicht zwingend zusätzliche Qualifikationen von den Lehrkräften selbst zu fordern. Ausreichend ist das Vorhandensein einer qualifizierten Badeaufsicht (z.B. Schwimmmeister, DLRG).

Da das „Baden“ bzw. der Schwimmbadbesuch nicht den „sportlichen Aktivitäten“ gleichzusetzen ist, findet Ziffer 4.3 der Richtlinie für Schulausflüge vom 26. Februar 2002 hierauf auch keine Anwendung.

Angaben zu Befähigungsnachweisen von Lehrkräften werden nicht erhoben.

Wie oben dargestellt, verlangt der Besuch eines Schwimmbades während eines Schulausfluges keine besondere Qualifikation der begleitenden Lehrkräfte. Daher besteht kein Anlass, über die Möglichkeit von Ausnahmen zu befinden.